



Winterdienst

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie in jedem Jahr möchten wir Sie rechtzeitig vor der kalten Jahreszeit an Ihre Winterdienstpflichten erinnern und gleichzeitig offene Fragen aus diesem Themenbereich klären.

Wie Sie wissen, ergibt sich die Winterdienstverpflichtung der Anlieger aus der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Neuhof. Es handelt sich bei der Straßenreinigung also um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer bzw. der sonstigen Reinigungspflichtigen.

Das ist auch der Grund dafür, dass die Gemeinde diese Verpflichtung überwachen und die Nichteinhaltung sanktionieren muss. Die sich aus vorgenannten Rechtsgrundlagen ergebende Überwachungsverpflichtung der Gemeinde wird zunehmend auch von Hauseigentümern, die ihrer Reinigungspflicht regelmäßig nachkommen und von Passanten, die sich aufgrund mangelnder Reinigung nicht sicher fühlen, eingefordert.

Sobald sich ein Verwandter oder guter Bekannter durch einen Sturz auf einem ungeräumten Gehweg eine erhebliche Verletzung zugezogen hat, die in Extremfällen durchaus eine Querschnittslähmung sein kann, wird auch der Letzte erkennen, dass es mit einer möglichen Entschädigung über die Haftpflichtversicherung nicht getan ist. Diese Überwachung liegt also im Interesse der Bürger, die sich -bei entsprechender Ausführung der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reinigung- auch in der frostigen Jahreszeit relativ sicher auf den öffentlichen Flächen bewegen können.

Nicht zuletzt wegen der teilweise gravierenden Folgen einer Pflichtverletzung haben Reinigungsregelungen polizeirechtlichen Charakter. Zur Durchsetzung der satzungsrechtlichen Verpflichtung können daher Geldbußen festgesetzt oder die Arbeiten mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen ausgeführt werden. Übrigens liegen die Kosten einer solchen Ersatzvornahme im Regelfall erheblich über den Kosten, die Ihnen entstehen, wenn Sie die Leistung in eigenem Auftrag durch eine private Firma ausführen lassen.

Wir bitten Sie daher dringend, Ihrer Pflicht zum Winterdienst im eigenen Interesse und zur Sicherheit aller Passanten nachzukommen. Sie ersparen uns damit viel Arbeit, denn wir sind gehalten, den vorgenannten Auftrag -notfalls mit den Mitteln der Satzung- durchzuführen.

Auch die Gemeinde nimmt ihre Rolle als private Grundstückseigentümersin sehr ernst. Die Verwaltung hat alle Grundstücke und sonstigen Flächen, die eine eigene Reinigungsverpflichtung auslösen, in einem Kataster erfasst und arbeitet diese im Einsatzfall bereits ab 4.00 Uhr morgens nach festen Routenplänen ab. Die Reihenfolge der Einsätze ist nach Prioritäten festgelegt. Aufgrund der Fülle der Aufgaben kann es, besonders bei starken Niederschlagsereignissen, jedoch zu verspäteten Reinigungen kommen.

Die nachfolgenden Seiten sollen Ihnen helfen, Ihre grundsätzliche Verpflichtung zu erkennen und erläutern, in welcher Art und Weise und zu welchen Zeiten die Arbeiten auszuführen sind.

Auf den folgenden Seiten werden Ihnen - wie gewohnt - die möglichen Varianten mit schematischen Darstellungen erläutert. Sollten über diese Erläuterungen hinaus Fragen auftreten, sind wir stets bereit, zur Klärung beizutragen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Erläuterungen:

Grundsätzlich gilt: Ein Grundstück löst an allen angrenzenden Straßen mit Gehwegen den Winterdienst aus. Dies gilt auch, wenn in einer Straße nur ein Gehweg ist und dieser vielleicht sogar mittig oder auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt.

1. Wer ist zur Schneeräumung verpflichtet?

Die Eigentümer und Besitzer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen sind oder deren Erschließung möglich ist.

2. Was muss gereinigt werden?

Gehwege und Überwege vor den Grundstücken müssen so breit von Schnee geräumt werden, dass keine Beeinträchtigung eintritt. Bei bebauten Grundstücken ist ein 1,25 m breiter Zugang zum Grundstückseingang und zur Fahrbahn zu räumen. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – abzuhacken und abzulagern.

Abflussrinnen und Einläufe müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden. Hydranten sind ebenfalls von allem Unrat sowie Eis und Schnee freizuhalten.

Grundsätzlich ist der zu beseitigende Schnee von Gehwegen auf Flächen außerhalb des Verkehrsraums zu lagern. Der Schnee darf nur dann auf Verkehrsflächen abgelagert werden, wenn eine Lagerung außerhalb des Verkehrsraums nicht zugemutet werden kann und der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Geräumter Schnee oder Eisstücke von den privaten Einfahrten und Wegen dürfen jedoch keinesfalls auf Verkehrsflächen geschoben oder gar gelagert werden.

3. Wann muss geräumt werden?

Bei Schneefall unverzüglich in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr (gegebenenfalls mehrmals am Tage).

4. Was muss bei Schnee- und Eisglätte getan werden?

Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und gehwegähnlich genutzte sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m begehbar gemacht werden.

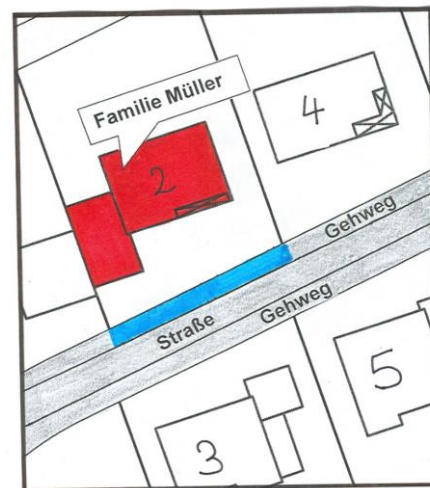
Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände eingesetzt werden. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden.

5. Erläuterung der Winterdienstregelungen anhand von Fallbeispielen

Bei Straßen mit nur einem Gehweg sind grundsätzlich Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer beider Straßenseiten zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Dabei sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke in Jahren mit gerader Endziffer, die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke in Jahren mit ungerader Endziffer für den Winterdienst verantwortlich.

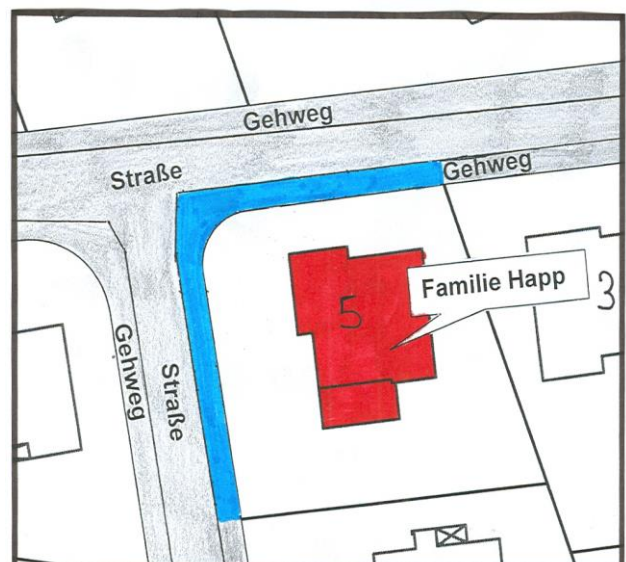
Zur Verdeutlichung, wann Bürgerinnen und Bürger zum Winterdienst verpflichtet sind, sind nachfolgend einige Beispiele dargestellt:

- a). Familie Müller bewohnt ein Grundstück an einer Straße, die beidseitig Gehwege hat.



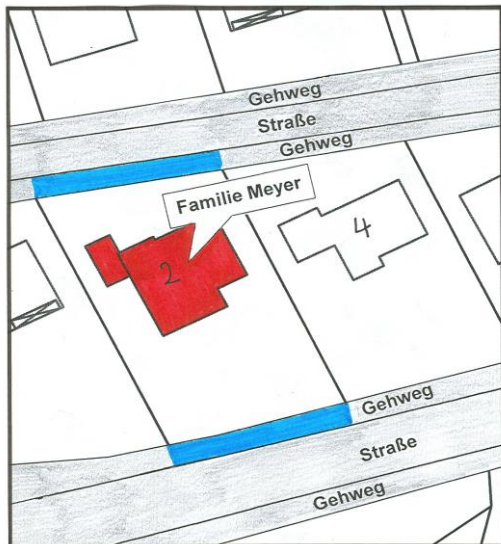
Familie Müller hat für den blau markierten Teil des Gehweges in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

- b). Familie Happ bewohnt ein Eckgrundstück, welches an zwei Straßen angrenzt. Beide Straßen haben jeweils beidseitig Gehwege.



Familie Happ hat für die Gehwege entlang beider Straßen, die hier blau dargestellt sind, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

- c). Familie Meyer bewohnt ein Grundstück, das an zwei zum Teil parallel verlaufende Straßen angrenzt. Beide Straßen haben beidseitig Gehwege.



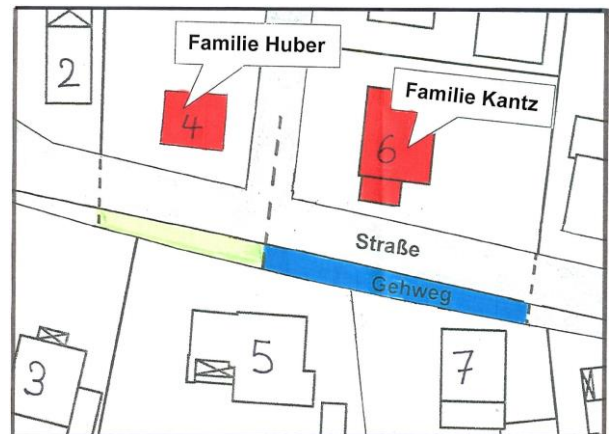
Familie Meyer hat für die Gehwege entlang bei der Straßen, wie hier blau dargestellt, in jedem Jahr den Winterdienst durchzuführen.

- d). Familie Möller bewohnt das Grundstück mit der Hausnummer 9 an einer Straße mit einseitigem Gehweg.



Familie Möller hat auf dem blau markierten Teil des Gehweges in geraden Jahren den Winterdienst durchzuführen, da sich der zu reinigende Gehweg auf der Seite ihres Grundstückes befindet. In den ungeraden Jahren ist der Gehweg von den jeweiligen Eigentümern der gegenüberliegenden Grundstücke von Schnee und Eis zu räumen.

- e). Die Familien Huber und Kantz haben die Eckgrundstücke mit den Hausnummern 4 und 6 an einer Straße mit nur einem Gehweg.



Für beide Familien liegt der zu reinigende Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite, so dass sie in ungeraden Jahren den Winterdienst durchführen müssen. Zusätzlich muss jedoch der Einmündungsbereich der kreuzenden Straße, wie es die vorstehende Skizze darstellt, jeweils von der Familie Huber (grüne Markierung) bzw. von der Familie Kantz (blaue Markierung) von Schnee und Eis geräumt werden.

- f). Im seltenen Fall, dass sich, bei einer Straße mit nur einem Gehweg, der Gehweg in der Mitte der Straße befindet, so ist dieser in geraden Jahren von Eigentümern und Besitzern der Grundstücke mit den geraden Grundstücksnummern (Hausnummern) zu räumen und zu streuen, während in den Jahren mit ungerader Jahreszahl diese Verpflichtung den Eigentümern und Besitzern der Grundstücke mit ungeraden Hausnummern obliegt.

Haben Sie Fragen zu Ihrer Winterdienstverpflichtung? Möchten Sie uns grundsätzliche Hinweise zum Winterdienst geben?

**Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung!
Wir helfen Ihnen gerne weiter!**

Ansprechpartner im Rathaus:

**Herr Daniel Schöppner,
Rathaus-Hauptgebäude (Zimmer 205)**

Tel.-Nr. 06655 / 970-334

E-Mail: daniel.schoeppner@nhf.de

Noch einige Informationen zum Winterdienst auf den Straßen:

Der Winterdienst auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird von der Straßenmeisterei Neuhof, Elbestraße 1, 36119 Neuhof, Tel. 06655 / 96440, durchgeführt.

Die gemeindlichen Straßen sind nach Verkehrsbedeutung und Gefährdung in einem Räum- und Streuplan für den Winterdienst eingestuft. Im Grundsatz gilt, dass gefährliche und steigende Strecken, die ein besonderes Verkehrsaufkommen haben, in der höchsten Prioritätsstufe stehen und deshalb immer zuerst geräumt und gestreut werden. Ebenso werden Straßen, auf denen der öffentliche Personennahverkehr, der Schulbusverkehr oder die Rettungsdienste vorrangig verkehren, in diese hohe Priorität eingestuft. Dagegen werden ebene Straßen und Straßenteile, insbesondere mit Anliegerverkehr (Wohnstraßen), nachrangig geräumt und gestreut. Eine gesetzliche Verpflichtung diese Straßen zu räumen besteht seitens der Gemeinde nicht.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass der Schneepflug der Gemeinde in schmaleren Straßen nur dann zum Einsatz kommen kann, wenn für das Räumfahrzeug, dessen Schild bereits eine Breite von 3,50 Metern hat, eine Fahrbahnbreite von mindestens 4,00 Metern verbleibt. Parkende Fahrzeuge sollten daher so abgestellt werden, dass der Schneepflug den Winterdienst problemlos durchführen kann.

Hinweise und Auskünfte zum Winterdienst auf den Gemeindestraßen erteilen Ihnen gerne

**Frau Rebekka Möller,
Außenstelle Rathaus - Beethovenstraße
(Erdgeschoss, Zimmer 3)
Tel.: 06655 / 970-338,
E-Mail: steueramt@nhf.de**

**Frau Susanne Müller-Stupp,
Außenstelle Rathaus - Beethovenstraße
(Erdgeschoss, Zimmer 3)
Tel.: 06655 / 970-337,
E-Mail: steueramt@nhf.de**

